

Buchumschau

Dr. Harry Dettenborn/Prof. Dr. Karl A. Mollnau:
Rechtsbewußtsein und Rechtserziehung
Staatsverlag der DDR, Berlin 1976; 109 S.; EVP: 2,80 M

Das Anliegen der Autoren ist es, wichtige Probleme der sozialistischen Rechtserziehung aus rechtstheoretischer Sicht näher zu untersuchen. Sie haben sich insbesondere zum Ziel gesetzt, einige Aspekte des Zusammenhangs zwischen Rechtserziehung, sozialistischem Rechtsbewußtsein und Effektivität des sozialistischen Rechts zu erörtern. Dem theoretisch interessierten Leser werden damit Anregungen gegeben, die reichen praktischen Erfahrungen der rechtspropagandistischen Arbeit auch aus der Sicht genereller Verallgemeinerungen zu überdenken.

Die Ausgangsthese der Autoren lautet, daß die weitere Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des sozialistischen Rechts in erheblichem Maße von der weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Persönlichkeiten abhängt. Das Rechtsbewußtsein der Persönlichkeit nimmt im Gefüge der Effektivitätsbedingungen des Rechts einen wichtigen Platz ein. „Das Rechtsbewußtsein kann die Durchsetzung und Einhaltung des sozialistischen Rechts fördern, hemmen oder auch zu Verletzungen des Rechts führen“ (S. 16). Und die Aufgabe der Rechtserziehung wird darin gesehen, das Rechtsbewußtsein der Persönlichkeiten, der Kollektive und der Gesellschaft so zu prägen, daß es möglichst optimal die Durchsetzung und Einhaltung des sozialistischen Rechts fördert.

Die Autoren gehen weiter davon aus, daß die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins widersprüchlich verläuft. Es geht nicht an, „alle in der sozialistischen Gesellschaft vorhandenen Erscheinungen von Rechtsbewußtsein als sozialistisches Rechtsbewußtsein qualifizieren zu wollen“ (S. 17). „Die Differenziertheit des Rechtsbewußtseinsniveaus in der sozialistischen Gesellschaft kommt aber nicht nur durch das Fortwirken überkommener Rechtsauffassungen zustande. Niveauunterschiede im Rechtsbewußtsein einzelner sind auch das Ergebnis unterschiedlicher Aneignung des sozialistischen gesellschaftlichen Rechtsbewußtseins durch den einzelnen Bürger“ (S. 18). Die in den Rechtsnormen gestellten Handlungsanforderungen stoßen auf ein unterschiedliches Rechtsbewußtsein der Rechtsnormadressaten. Und es kommt darauf an, durch Rechtserziehung sozialistisches Rechtsbewußtsein zu entwickeln. Damit werden gute Bedingungen für die Effektivität des sozialistischen Rechts geschaffen.

In den folgenden Abschnitten werden rechtstheoretische Aussagen zum sozialistischen gesellschaftlichen Rechtsbewußtsein, über den Stellenwert der Rechtserziehung in der sozialistischen Gesellschaft, zu Rechtsbewußtsein der Persönlichkeit, Persönlichkeitsentwicklung und Rechtserziehung sowie zu einigen methodischen Fragen der Rechtserziehung behandelt.

Das sozialistische gesellschaftliche Rechtsbewußtsein wird definiert als „eine ideelle Widerspiegelung der rechtlichen Regelungsnotwendigkeit materieller gesellschaftlicher Verhältnisse. Es ist ideelles Abbild bestimmter rechtlich zu normierender oder rechtlich normierter Interessen der Arbeiterklasse und der diesen Interessen zugrunde liegenden objektiven Gesetze“ (S. 20). Inhalt und Funktion des sozialistischen Rechtsbewußtseins sind in letzter Instanz durch die ökonomischen Verhältnisse determiniert. Es ist wissenschaftlich begründet und moralisch fundiert

Die Rechtserziehung wird richtig als Teil der politisch-ideologischen Arbeit und der Leitungstätigkeit behandelt. Sie ist keine Ressortangelegenheit der Rechtsabteilungen; sie kann nicht nur in juristischen Dimensionen gesehen werden. „Es gilt allgemein der Grundsatz, wonach die konkrete Verantwortung für die Rechtserziehung jeweils

aus der spezifischen Stellung und dem Aufgabenbereich des betreffenden Organs innerhalb der Gesamtgesellschaft abzuleiten ist“ (S. 28).

Dettenborn und Mollnau gehen bei der Bestimmung des Inhalts der Rechtserziehung von folgender Position aus: „Einen Ansatz für richtiges theoretisches Erfassen des Inhalts der Rechtserziehung sehen wir darin, die Rechtserziehung als eine spezifische Art und Weise des Hineintragens von sozialistischem Bewußtsein in die Arbeiterklasse und die mit ihr verbündeten Klassen und Schichten aufzufassen“ (S. 32). Die Autoren betonen ausdrücklich, daß sich das sozialistische Rechtsbewußtsein „nicht spontan auf der Grundlage der gesellschaftlichen Verhältnisse des Sozialismus“ entwickelt. Wesentliche Aufgabe der Rechtserziehung sei es, das „erfahrungsbedingte Rechtsbewußtsein mit der marxistisch-leninistischen Theorie über Staat und Recht zu vereinen“ (S. 32).

Diese Thesen enthalten interessante Ansatzpunkte zur Bestimmung des Inhalts der sozialistischen Rechtserziehung. Zugleich wird m. E. deutlich, daß es erforderlich ist, noch stärker die Konsequenzen für die Rechtserziehung aus der „Dialektik von Partei, Klasse und Masse“ (S. 32) im einzelnen auszuarbeiten. Dazu müßte anschaulich nachgewiesen werden, daß sich und wie sich unter Führung der Partei in der Praxis der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft durch die Arbeiterklasse und die Volksmassen immer mehr der reale Prozeß der Ausprägung sozialistischer Bewußtseinsinhalte und Verhaltensweisen entfaltet. Damit würde zugleich stärker auf die Erfahrungen der fortgeschrittensten Kollektive der Arbeiterklasse bei der Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Gesetzlichkeit orientiert.

Dettenborn und Mollnau erheben zutreffend die Forderung, den ideologisch-weltanschaulichen Inhalt der sozialistischen Rechtserziehung stärker zu betonen. Erläuterung von Rechtsnormen und Vermittlung von Kenntnissen über das Wesen des sozialistischen Rechts müssen in der Rechtserziehung eine Einheit bilden. Es wird gefordert, in der Rechtserziehung auch wissenschaftlichen Abstraktionen den erforderlichen Platz einzuräumen. Dabei sehen die Autoren durchaus, wie schwierig es sein kann, theoretisch-abstrakte Aussagen populär vorzutragen. Die hierzu auf S. 37 vertretene These trägt aber m. E. nicht unbedingt zur Lösung dieser Aufgabe bei: „Natürlich muß der Stoff in der Rechtserziehung verständlich dargeboten werden, d. h. so, daß die Darlegung den Erfahrungen und möglichen Denkleistungen der Bürger entspricht“.

In dem wichtigen Abschnitt „Rechtserziehung als Mittel sozialistischer Persönlichkeitsformung“ werden verschiedene persönlichkeitsbildende Wirkungsrichtungen der Rechtserziehung unterschieden. Ihre Hauptzielrichtung ist die Herausbildung des sozialistischen Rechtsbewußtseins. Rechtsbewußtsein wird als Persönlichkeitseigenschaft bezeichnet, „als Verhältnis des einzelnen zu den rechtlich normierten bzw. zu normierenden Interessen der Arbeiterklasse, als Maß der Aneignung dieser Interessen ... Sozialistisches Rechtsbewußtsein der Persönlichkeit bezeichnet . . . ein bestimmtes Niveau der Aneignung der im Recht normierten bzw. zu normierenden Interessen der Arbeiterklasse“ (S. 45). Davon ausgehend werden bestimmte Gemeinsamkeiten und Unterschiede von gesellschaftlichem Rechtsbewußtsein und Rechtsbewußtsein der Persönlichkeit dargestellt.

Es folgen Ausführungen zu psychologischen Aspekten z. B. der Struktur des Rechtsbewußtseins der Persönlichkeit. Es wird zwischen „relativ konstanten“ und „dynamischen, aktuellen, situativ-variablen“ Elementen des Rechtsbewußtseins unterschieden (S. 51). Die Aufmerksamkeit wird dabei zutreffend auf die Motive zum rechtlichen Handeln und die Entscheidungsfindung gelenkt.

Im letzten Abschnitt der Arbeit werden methodische Probleme der Rechtsbewußtseinsentwicklung und der Rechtserziehung behandelt. Zuerst werden Gedanken zur „Erfahrung als einer Potenz der Persönlichkeit im Rechtsverwirklichungsprozeß“ vorgetragen (S. 53). Zu Recht wird